

Praktikumsrichtlinie für den Diplom-Studiengang Verkehrsingenieurwesen

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Zweck und Art des Praktikums
3. Dauer der praktischen Tätigkeit
4. Ausbildungsbetriebe
5. Stellung des Praktikanten im Betrieb / Praktikantenbetreuung
6. Bestätigung der Praktikantentätigkeit
7. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Anlage 1: Muster Praktikumsbestätigung

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die nach der Studienordnung des Diplom-Studiengangs Verkehrsingenieurwesen der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ erforderliche Ableistung des Berufspraktikums.

2. Zweck und Art des Praktikums

(1) Es wird empfohlen, bereits bis zur Aufnahme des Studiums Erfahrungen im Berufsleben (möglichst im zukünftigen Berufsfeld) zu sammeln, z.B. in Form eines sechswöchigen Praktikums. Ein Nachweis ist nicht zu erbringen.

(2) In § 24 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Diplom-Studiengangs Verkehrsingenieurwesen ist festgelegt, dass im Hauptstudium ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens 420 Stunden zu absolvieren ist. Das Berufspraktikum hat zum Ziel, den Studierenden durch seine Mitarbeit an technisch-planerischen und betriebsorganisatorischen Aufgaben an die Tätigkeit eines Diplom-Ingenieurs heranzuführen. Das Berufspraktikum soll das Studienwissen ergänzen und vertiefen. Es ist einerseits studienrichtungs- und studenschwerpunktbezogen, andererseits breit gefächert zu gestalten. Der Studierende soll über seine spätere berufliche Umwelt einschließlich der sozialen Seite des Arbeitsprozesses Kenntnisse und Erfahrungen sammeln. Er soll die Stellung und Verantwortung des Ingenieurs im Betrieb kennenlernen und im Rahmen des Möglichen Einblick in die betriebliche Organisation und das Management erhalten.

(3) Das Berufspraktikum ist im Rahmen des Moduls VW-VI-203 „Forschungs- und Praxisprojekt Verkehrsingenieurwesen“ (vgl. Studienordnung Anlage 1 und 2) zu absolvieren.

3. Dauer der praktischen Tätigkeit

(1) Zum unter 7. dieser Praktikumsrichtlinie genannten Termin wird der Nachweis von insgesamt mindestens 420 Stunden anerkannter praktischer Tätigkeit gefordert. Wegen des besonderen Werts der praktischen Kenntnisse wird den Studierenden empfohlen, ihre gesamte praktische Ausbildung über das Pflichtpraktikum hinaus auszudehnen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikanten soll dabei der in den Praktikumsbetrieben üblichen Arbeitszeit entsprechen, jedoch nicht unter 20 Arbeitsstunden pro Woche.

(2) Bei Unterteilung des Berufspraktikums darf der kleinste Teil 120 Stunden nicht unterschreiten.

4. Ausbildungsbetriebe

(1) Die praktische Ausbildung wird grundsätzlich von dem Erzeugnis- bzw. Dienstleistungsprofil, den Einrichtungen und Möglichkeiten des gewählten Betriebes abhängig sein. Es ist deshalb zu empfehlen, dass sich der Studierende bereits vor seinem Eintritt in den betreffenden Betrieb unterrichtet, in welcher Weise die verfügbare Zeit für seine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinie eingeteilt werden kann.

(2) Die Wahl eines geeigneten Betriebes bleibt dem Praktikanten selbst überlassen. Das Praktikantenamt schreibt keine bestimmten Betriebe vor. Besonders für die Praktikantenausbildung anerkannte Betriebe gibt es nicht. Das Praktikum kann in jedem Industriebetrieb oder Dienstleistungsunternehmen (z.B. Bahn, Kraftverkehr, Nahverkehr, Spedition, Luftver-

kehr, Logistikunternehmen, Ingenieurbüro) abgeleistet werden, wenn eine Ausbildung im Sinne dieser Richtlinie gewährleistet wird. Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Arbeitsagenturen, Industrie- und Handelskammern bzw. Studentenbörsen beraten. Studierende, die trotz eigener Bemühungen keine Praktikantenstelle gefunden haben, können durch den Praktikantenbeauftragten beratend unterstützt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Praktikantenstelle besteht jedoch nicht.

(3) Die Ausbildung in Handwerksbetrieben, Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder im elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Praktika sollten wegen des Unfallversicherungsschutzes terminlich und inhaltlich zwischen Praktikanteneinsatzstelle und Praktikant schriftlich vereinbart werden.

5. Stellung des Praktikanten im Betrieb / Praktikantenbetreuung

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikanten ohne Ausnahmen der Betriebsordnung des jeweiligen Ausbildungsbetriebes. Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht und gestaltet wird. Die Betreuung der Praktikanten wird in den Unternehmen in der Regel von einem Mentor übernommen, der entsprechend der Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.

6. Bestätigung der Praktikantentätigkeit

Nach Abschluss seiner Tätigkeit erhält der Praktikant eine Praktikumsbestätigung (Muster siehe Anlage), aus der hervorgehen muss, welche Tätigkeiten mit welcher dafür aufgewendeten Zeit durchgeführt wurden. Insbesondere sind Beginn und Ende des Praktikums mit Datumsangaben zu bestätigen. Eventuelle Fehltage sind zu verzeichnen. Fehltage sind in der Regel nachzuarbeiten. Unbestätigte Ausbildungszeiten können nicht anerkannt werden.

7. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch das Praktikantenamt der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ an der Technischen Universität Dresden. Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit muss dem Praktikantenamt möglichst frühzeitig die Praktikumsbestätigung (ggf. auch mehrere) im Original (sowie eine Kopie) gemäß 6. vorgelegt werden. Die Kopie verbleibt im Praktikantenamt. Als spätester Nachweisternin gilt die Anmeldung zur Diplom-Arbeit. Abweichungen unterliegen der Genehmigungspflicht und müssen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Anlage 1
Muster Praktikumsbestätigung

Postalische Anschrift der Praktikanteneinsatzstelle

Praktikumsbestätigung

Herr/Frau.....

geboren am..... in

ist vom..... bis zum

zur praktischen Ausbildung folgendermaßen beschäftigt gewesen:

Art der Tätigkeit	Stunden
.....
.....
.....
.....
.....
	Insgesamt

Fehltage während der Beschäftigungsdauer:
davon Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug Stunden.

Besondere Bemerkungen (Führung / Leistung / ...):
.....
.....
.....

(ggf. Rückseite bzw. Anlage)

(Ort)....., den

.....
Unterschrift

Firmenstempel